

YB/PHB  
Luzern, 10. August 2018

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie  
Abteilung Führungsinstrumente  
Operation Center 1  
8058 Zürich-Flughafen

Vorab per e-Mail an [stab@meteoschweiz.ch](mailto:stab@meteoschweiz.ch)

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit vom 23. April 2018, in welchem Sie zur Stellungnahme betreffend der Änderung der Verordnung über Meteorologie und Klimatologie einladen.

### **1. Einleitung**

Erlauben Sie uns, unserem Erstaunen Ausdruck zu verleihen, als mit Abstand grösster aviatischer Verband der Schweiz in Bezug auf die allgemeine Luftfahrt (General Aviation) nicht in der Adressatenliste und damit im direkten Verteiler berücksichtigt worden zu sein. Dies widerspricht Art. 4 Abs. 2 lit. e. des Vernehmlassungsgesetzes (VIG, SR 172.061), da der Aero-Club der Schweiz als Dachverband der Leicht- und Sportaviatik die Interessen seiner Mitglieder nicht nur im UVEK partnerschaftlich mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL oder Skyguide als nationaler ATC-Provider vertritt, sondern auch übergreifend in anderen Departementen wie dem EDI.

Wir bitten Sie, anlässlich künftiger Vernehmlassungen und Stakeholder-Involvements in titelerwähnter Angelegenheit um Berücksichtigung und Aufnahme in die Adressatenliste.

### **2. Legitimation**

Der Aero-Club der Schweiz (AeCS) ist der Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt für die Leichtaviatik und den Luftsport. Er zählt rund 24'000 Mitglieder und ist in acht Fachsparten (Motorflug, Segelflug, Ballonfahren, Modellflug, Helikopter, Fallschirmspringen, Microlight und Amateurflugzeugbau) und in 36 Regionalverbände gegliedert. Als Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt fördert der AeCS den Zugang zum Luftraum und zu Infrastrukturen, trägt zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder bei und unterstützt den fliegerischen Nachwuchs

in der General Aviation. Der AeCS ist somit politisch wie auch gesellschaftlich zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort legitimiert.

### 3. Materielles und Anträge

Für die allgemeine Luftfahrt ist der Zugang zu meteorologischen und klimatologischen Daten und Flugwetterinformationen ein wichtiger Beitrag für die Sicherheit im Zusammenhang mit der Flugplanung und der eigentlichen Durchführung des Fluges in der Leicht- und Sportaviatik.

Bei der Bereitstellung der Flugwetter-Dienstleistungen für die Luftfahrt hat MeteoSchweiz, gestützt auf die Verordnung über den Flugsicherungsdienst und die Verordnung über den zivilen Flugwetterdienst, eine monopolähnliche Stellung und kann dafür Vollkosten verrechnen. Diese Vollkostenrechnung führt dazu, dass die Flugwetterkunden einen bedeutenden Teil der allgemeinen Infrastruktur, welche nicht direkt flugwetterrelevant ist, von MeteoSchweiz mitzutragen haben. Der AeCS erachtet diesen Umstand der fehlenden Transparenz in Bezug auf allgemeine Kosten und reinen Produktionskosten für das Flugwetter als stark verbesserungswürdig und beantragt dazu, diesem Umstand Rechnung zu tragen und dafür besorgt zu sein, dass die entsprechende Transparenz und ein verbesserter Detaillierungsgrad geschaffen wird.

#### Begründung

Sowohl Bergwetter für Wanderer und den Bergsteigersport, Segel- und Windprognosen für Segel- und Surfsport oder die Wetterprognosen für die Land- und Forstwirtschaft werden im Rahmen des Service public für diese Anspruchsgruppen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Bericht 2016 über die Luftfahrtpolitik der Schweiz vom 24. Februar 2016 (Lupo 2016) führt der Bundesrat auf Seite 1861 unter „Übrige General Aviation“ wie folgt aus:

*Aus- und Weiterbildungsflüge sind von öffentlichem Interesse. Sie tragen dazu bei, dass der schweizerischen Zivilluftfahrt eine ausreichende Anzahl Piloteninnen und Piloten zur Verfügung steht und das fliegerische Können in der Schweiz erhalten bleibt.*

Auf Seite 1864 des LUPO 2016 heisst es im Weiteren wie folgt:

*Die Schweiz hat ein Interesse daran, genügend qualifiziertes Personal für die aviatischen Berufe aus dem Inland zu rekrutieren, auszubilden und in schweizerischen Unternehmen einzusetzen. Die Ausbildung von Pilotinnen und Piloten und Lehrgänge für weitere Luftfahrtberufe werden vom Bund finanziell unterstützt und beaufsichtigt.*

Auf Seite 1908 wird unter den Schlussfolgerungen wie folgt durch den Bundesrat ausgeführt:

*Die Flüge der übrigen General Aviation bilden einen festen Bestandteil des schweizerischen Luftverkehrssystems. Die bestehenden günstigen Rahmenbedingungen für die Ausübung dieser Aktivitäten sollen grundsätzlich erhalten bleiben.*

Dazu gehören unseres Erachtens auch die entsprechenden Flugwetterdienstleistungen welche weder abgebaut noch verteuert werden dürfen.

Auf Seite 17 der Erläuterungen zur Revision der Verordnung wird ausgeführt: „Wird nun die neue Gebührenordnung auf dieses Volumen von CHF 3 Millionen angewandt und angenommen, dass sich die Bezüge nicht verändern, so ist mit einem Einnahmenausfall von rund CHF 1,6 Millionen zu rechnen. Der grösste Teil davon (CHF 1,4 Millionen) ist durch die Reduktion auf den Datenkosten bedingt (inkl. Reduktion des Zuschlags für gewerbliche Nutzung und inkl. Anpassung bei der Verrechnung der allgemeinen Daten in der Flugsicherungsrechnung).“

Es bleibt im Dunkeln, welche finanziellen Auswirkungen konkret aus der Anpassung der Verrechnung der allgemeinen Daten in der Flugsicherungsrechnung resultieren. In diesem Zusammenhang beantragt der Aero-Club der Schweiz, dass das vernehmlassende Bundesamt dazu Stellung nimmt, ob die geplante Verordnungsänderung die Kosten für die Luftfahrt als Nutzniesser der Bereitstellung von Daten und Informationen erhöht.

Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 1 lit. d. i.V.m. Art. 3 Abs. 1 MetG die Erstellung meteorologischer Information für den Flugbetrieb und die Flugsicherheit eine Bundesaufgabe ist, die zum Grundangebot zählt.

Bei der Bemessung der Gebühren ist nach Art. 3 Abs. 3 MetG dem Allgemeinutzen der Informationen angemessen Rechnung zu tragen. Es dürfte kaum bestritten werden, dass Flugwetterinformationen für die Flugsicherheit im Luftverkehr von tragender Bedeutung sind.

Dem Sinn dieser Bestimmung folgend müssen demnach die Gebühren umso tiefer oder kostenlos sein, je höher der Nutzen für die Allgemeinheit ist. Da gemäss einer Auswertung des Bundesamtes für Statistik jeder Schweizer jährlich 9'000 km mit dem Flugzeug zurücklegt und die Zahl der Flugreisen pro Person und Jahr derzeit auf 0,83 Reisen liegt (Quelle: NZZ <https://www.nzz.ch/schweiz/mobilitaet-und-verkehr-37-kilometer-pro-tag-auf-achse-ld.1293655>), sind die Gebühren für Flugwetterdienste markant zu senken oder nun kostenlos anzubieten, wie in anderen Ländern auch, dies im Sinne der Erhöhung der Flugsicherheit und des generellen Service public .

Da die meisten Flugwetterdaten gemäss einer Untersuchung aus dem Jahre 2007 zudem vom IFR Verkehr genutzt werden, sind die Gebühren für den VFR-Verkehr markant tiefer zu halten, als für den IFR-Verkehr:

Im Folgenden verweisen wir auf den Guide to Aeronautical Meteorological Services Cost Recovery Principles and guidance:

ANNEX IV

**PRODUCTS AND FUNCTIONS INTENDED EXCLUSIVELY TO MEET AERONAUTICAL REQUIREMENTS AND THEIR ALLOCATION BETWEEN IFR AND VFR**

<i>Products and functions</i>	<i>Utilization*</i>
Meteorological observations and reports for local air traffic services (ATS) units	I
Meteorological reports disseminated beyond the aerodrome (METAR, SPECI)	I
Aerodrome forecasts (TAFs, including amendments thereto)	I
Landing forecasts (including TREND) and forecasts for take-off	I
Area and route forecasts, other than those issued with WAFS (including ROFOR)	I
Area and route forecasts, other than those issued with WAFS (including GAMET)	I/V
Forecasts for VFR aviation and air sports (such as GAFOR)	V
Aerodrome and wind shear warnings	I
SIGMET, volcanic ash advisories, tropical cyclone advisories	I
AIRMET	I/V
Aerodrome climatological information	I
Flight documentation (WAFS products, SIGWX forecasts for low-level flights and required OPMET data)	I/V
Meteorological watch by MWOs over flight information region (FIR)/upper flight information region (UIR) (for the issuance of SIGMETs)	I
Meteorological watch by MWOs over flight information region (FIR)/upper flight information region (UIR) (for the issuance of AIRMETs)	I/V
Aerodrome weather watch by the meteorological office concerned (for the issuance of amendments to TAFs, aerodrome and wind shear warnings)	I
Volcanic ash (VA) and tropical cyclone (TC) watch by VAACs and TCACs (for the issuance of VA and TC advisories)	I
Briefing and consultation (including display of OPMET and other meteorological information)	I/V
Provision of information to meteorological information systems (for use in remote briefing/consultation systems)	ml
Provision of information for ATS and aeronautical information services (AIS) units	I
Provision of information for search and rescue (SAR) units	I
Provision of WAFS and OPMET data to operators	I

\* I = IFR, V = VFR, ml = mainly (75%) IFR (and 25% VFR), mV = mainly (75%) VFR (and 25% IFR), I/V = IFR (50%) and VFR (50%)

[Quelle: Guide to Aeronautical Meteorological Services Cost Recovery Principles and guidance](#)

Der Aero-Club der Schweiz geht im Rahmen der umsichtigen Planung und der im LUPO 2016 durch den Bundesrat gemachten, verbindlichen Aussagen davon aus, dass alle Einsparmöglichkeiten zur Senkung der Kosten für die Bereitstellung von Daten und Informationen zum Flugwetter ausgeschöpft werden.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb viele sehr aufwendige Daten kostenlos angeboten werden und so allen Nutzern zur Verfügung stehen, während andere – mit wenig Aufwand zur

Verfügung stehende Daten – für bestimmte Nutzer, wie z.B. die Aviatik, kostenpflichtig sein sollen.

Insofern es mit diesem Verordnungsentwurf zu eine Kostenerhöhung für die General Aviation kommen könnte, so spricht sich der AeCS entschieden gegen den neuen Verordnungstext aus und kann der vorliegenden Verordnungsänderung nicht zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und erwarten die entsprechenden Erwägungen.

Freundliche Grüsse

### **Aero-Club der Schweiz AeCS**

Yves Burkhardt  
Generalsekretär  
Mitglied Zentralvorstand

Philip Bärtschi  
Ressort Recht  
Mitglied Zentralvorstand

cc:

- Zentralvorstand
- Aero-Revue
- [aeroclub.ch](http://aeroclub.ch) sowie Social Media Kanäle AeCS